

Rechtsmittel eingelegt, kann sich der Geschädigte auch am zweitinstanzlichen Strafverfahren beteiligen. Diese Bestimmung dient der Konzentration des Verfahrens. Bei einem Freispruch des Angeklagten könnte beispielsweise der Geschädigte seine Ansprüche nur in einem gesonderten Verfahren und aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten geltend machen (§ 244 Abs. 2). Wird aber Protest gegen das freisprechende Urteil eingelegt, wird auch der im erstinstanzlichen Strafverfahren geltend gemachte Schadensersatzanspruch überprüft. Um seine Interessen im zweitinstanzlichen Verfahren selbst vertreten zu können, muß der Geschädigte vom Termin der Hauptverhandlung benachrichtigt werden.

§ 293

Entscheidungen über das Rechtsmittel

(1) Über Protest und Berufung ist auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden.

(2) Sind die Bestimmungen über die Einlegung von Protest oder Berufung nicht beachtet, wird das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen.

(3) Die Berufung kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen werden, wenn sie nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist. Eine Verwerfung als offensichtlich unbegründet ist nur zulässig, wenn die Überprüfung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände bereits die Richtigkeit des Urteils zweifelsfrei ergibt.

Entscheidungen über Protest und Berufung werden in der Regel nach Durchführung einer Hauptverhandlung durch Urteil getroffen. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Rechtsmittelverwerfung als unzulässig durch Beschluß: Über das Rechtsmittel ist durch Beschluß ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, wenn die Bestimmungen über die Einlegung des Protestes oder der Berufung nicht beachtet worden sind. In diesen Fällen erfolgt keine sachliche Prüfung, sondern eine Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig. Durch die Vereinfachung der Formvorschriften (§ 290) dürfte dieser Fall nur noch praktisch werden, wenn das Rechtsmittel erst nach Ablauf der Frist und damit verspätet oder nach Verzicht oder Rücknahme nochmals eingelegt wird.
- Berufungsverwerfung als unbegründet durch Beschluß: Über das Rechtsmittel der Berufung — nicht des Protestes — kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß nach sachlicher Prüfung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 entschieden werden. Die Verpflichtung des Gerichts zur umfassenden Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils